

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Martin Naef (SP, Zürich)

betreffend Konstruktives Referendum

---

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 35

Ziff. 3 (neu) Der Gegenvorschlag hat sich auf den Erlass oder Kredit sowie auf den Gegenstand zu beziehen, der mit der Vorlage zur Abstimmung kommt.

Ziff. 4 (neu) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative sinngemäss.

Ruedi Lais  
Martin Naef

34/2010

Begründung:

Die neue Kantonsverfassung von 2005 hat den Katalog der Volksrechte um das konstruktive Referendum erweitert. Entgegen der Absicht der Urheber dieser Erweiterung hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen konstruktivem Referendum und Volksinitiative verwischt worden ist. Für die halbdirekte Demokratie stellt jede Ungültigerklärung einer Volksinitiative oder eines konstruktiven Referendums ein unerwünschtes Ereignis dar, zu dessen Vermeidung die Vorschriften so klar als möglich zu formulieren sind. Beim konstruktiven Referendum kommt hinzu, dass der Prozessweg eine Vorlage, die immerhin die Zustimmung einer Parlamentsmehrheit gefunden hat, jahrelang verzögert.

Mit der neuen Ziffer 3 von Art. 35 soll klar die bisher zu wenig klar geregelte «Einheit der Materie» deutlicher umschrieben werden. Es soll wörtlich untersagt sein, mit dem Gegenvorschlag einen anderen Erlass zu ändern oder Kredit zu beantragen als den- oder diejenigen, welcher zur Abstimmung steht, resp. stehen. Innerhalb des Erlasses sollen nur jene Gegenstände mit einem Gegenvorschlag geändert werden dürfen, die im Beschluss des Kantonsrates figurieren.

Mit einer moderaten Reform des konstruktiven Referendums soll respektiert werden, dass der Souverän zu einem Kantonsratsbeschluss nicht nur Ja oder Nein sagen, sondern eine einzelne Bestimmung auch ändern können soll. Das Referendum mit Gegenvorschlag soll einfach ergriffen, die Gefahr einer Ungültigerklärung vermindert werden.